

Satzung

"Förderverein RSV v. 1911 Barntrup e.V."

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "**Förderverein RSV v. 1911 Barntrup e.V.**".
2. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz e.V.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Barntrup.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Mittelbeschaffung für den "Rasensportverein von 1911 Barntrup e.V." (im Folgenden RSV genannt), der sie zur Verwirklichung seiner steuerbegünstigten Zwecke einzusetzen hat.

Der Zweck des Vereins wird insbesondere verwirklicht durch:

- (1) die Beschaffung von Mitteln zur Pflege und Unterhaltung der Sportanlagen des RSV,
- (2) die Beschaffung von Mitteln zur Förderung der einzelnen Abteilungen des RSV,
- (3) die personelle Unterstützung von Veranstaltungen des RSV auf ehrenamtlicher Basis,
- (4) die Pflege von Kontakten zu Vereinen und Einrichtungen mit ähnlichen Zwecken sowie
- (5) die Werbung weiterer Freunde und Förderer des RSV.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsmäßigen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten weder während ihrer Zugehörigkeit zum Verein noch bei ihrem Ausscheiden, noch bei der Auflösung Zweck oder Aufhebung des Vereins Zuwendungen aus dem Vereinsvermögen. Es sind lediglich Auslagenersatz und eine steuerfreie Ehrenamtszuschale (§ 3 Nr. 26a EStG) zu vergüten. Es darf darüber hinaus keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die bereit ist, den Vereinszweck zu fördern und zu unterstützen.
2. Über den schriftlich zu stellenden Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
3. Natürliche Personen können durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Vorschläge sind an den Vorstand zu richten.
4. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss oder Erlöschen der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist

von drei Monaten zulässig. Die Mitgliedschaft endet außerdem durch Auflösung des Vereins.
5. Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Als wichtiger Grund gilt insbesondere vereinsschädliches Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins, aber auch die Nichterbringung von Leistungen oder Beiträgen bei Verzug von mehr als sechs Monaten. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied innerhalb einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu äußern. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Vorstandssitzung zu verlesen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen. Gegen die Ausschlussklärung des Vorstands kann innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung die Mitgliederversammlung schriftlich angerufen werden. Soweit der Vereinsausschluss durch Mehrheitsbeschluss der anwesenden Mitglieder bei der anstehenden Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit bestätigt wird, ist der Beschluss über den Ausschluss endgültig.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

1. Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben. Höhe und Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
2. Der Vorstand kann in Ausnahmefällen Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
3. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- (1) die Mitgliederversammlung und
- (2) der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins. Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mindestens einmal im Geschäftsjahr einzuberufen. Die Einladung hat schriftlich mit Einhaltung einer Frist von vier Wochen unter Bekanntgabe der vom Vorstand erstellten Tagesordnung zu erfolgen.
2. Auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens zwanzig Prozent der Vereinsmitglieder muss der Vorstand binnen Monatsfrist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
3. Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden oder dessen/deren Stellvertreter/in geleitet.
4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn sie frist- und formgerecht einberufen wurde. Beschlüsse werden, soweit es die Satzung nicht anders vorschreibt, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Die dem Verein angehörenden juristischen Personen üben ihr Stimmrecht durch einen legitimized Vertreter aus.

Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Zur Änderung der Satzung sowie zur Bestätigung des Ausschlusses eines Mitglieds aus dem Verein ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Für die Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.

5. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:

- a) die Wahl und Abwahl von Vorstandsmitgliedern sowie deren Entlastung,
- b) die Wahl von zwei Rechnungsprüfer/innen, die dem Vorstand nicht angehören dürfen,
- c) die Festsetzung der Mindestbeitragssätze,
- d) die Entgegennahme der Jahresberichte des Vorsitzenden, des Kassierers und der Rechnungsprüfer,

e) die Beschlussfassung über die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
f) die Bestätigung der Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern,
g) die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung
des Vereins sowie h) die Beschlussfassung über die Verwendung des Vereinsvermögens bei
Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks.

6. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen dem Vorstand mindestens 14 Tage vorher
schriftlich vorgelegt werden. Über ihre Behandlung entscheidet die Mitgliederversammlung
mit einfacher Mehrheit. Dringlichkeitsanträge können aus der Versammlung heraus gestellt
werden. Vorschläge zu Satzungsänderungen müssen dem Vorstand bis spätestens vier
Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung vorliegen und sind spätestens mit der
Einladung zu dieser Mitgliederversammlung zu versenden.

7. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung fertigt der
Schriftführer bzw. die Schriftführerin oder ein Mitglied des Vorstands eine Niederschrift, die
von ihm/ihr und dem/der Versammlungsleiter/in zu unterschreiben ist.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:

- (1) dem/der Vorsitzenden,
- (2) dessen bzw. deren Stellvertreter/in,
- (3) dem Kassierer bzw. der Kassiererin und

Die Mitgliederversammlung kann bis zu vier weitere Vorstandsmitglieder (Beisitzer)
wählen.

2. Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt.
Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im
Amt, bis ihre Nachfolger/innen gewählt und im Vereinsregister eingetragen worden sind.
Wiederwahl ist zulässig. Ersatzwahlen gelten für den Rest der laufenden Amtszeit.

3. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins, einschließlich der Verwaltung und
Verwendung der Vereinsmittel. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder
anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit
entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle die seines Stellvertreters
bzw. ihrer Stellvertreterin.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Vorstandes wird eine Niederschrift
aufgenommen, die von dem/der Vorsitzenden und vom Schriftführer bzw. der Schriftführerin
zu unterzeichnen ist. Der Schriftführer wird vor der Versammlung bestimmt.

4. Der/die Vorsitzende des RSV oder dessen/deren Vertreter/in nimmt beratend an den
Sitzungen des Vorstands teil.

5. Der Vorstand kann einzelne Vorstandsmitglieder mit der selbstständigen Wahrnehmung
von Vereinsaufgaben beauftragen.

6. Der Vorstand wird von dem/der Vorsitzenden oder dessen bzw. deren Stellvertreter/in
einberufen. Er ist ebenso einzuberufen, wenn dies zwei seiner Mitglieder schriftlich
verlangen.

7. Die Vorstandsmitglieder verwalten ihre Ämter ehrenamtlich. Entstandene nachgewiesene
Auslagen, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Realisierung des Satzungszweckes
stehen, werden erstattet.

§ 9 Vertretung

1. Der/die Vorsitzende sowie ein beliebiges weiteres Vorstandsmitglied sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
2. Rechtsgeschäfte über Vereinsvermögen und verpflichtende schriftliche Willenserklärungen bedürfen der Zustimmung des Vorstands sowie der Schriftform.

§ 10 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung beschlossen werden. Sie erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Sofern die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt, sind der Vorsitzende und der erste stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die Auseinandersetzung erfolgt nach den Vorschriften des BGB.
2. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an den RSV oder an eine andere steuerbegünstigte, gemeinnützige Körperschaft zwecks Verwendung für Aufgaben im Bereich des Sports der Stadt Barntrup. Die Entscheidung darüber trifft die Mitgliederversammlung. Vor der Durchführung dieses Beschlusses ist die Einwilligung des zuständigen Finanzamtes einzuholen.

§ 11 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 08.04. 2011 beschlossen.
Sie tritt in Kraft am 11.04. 2011.

